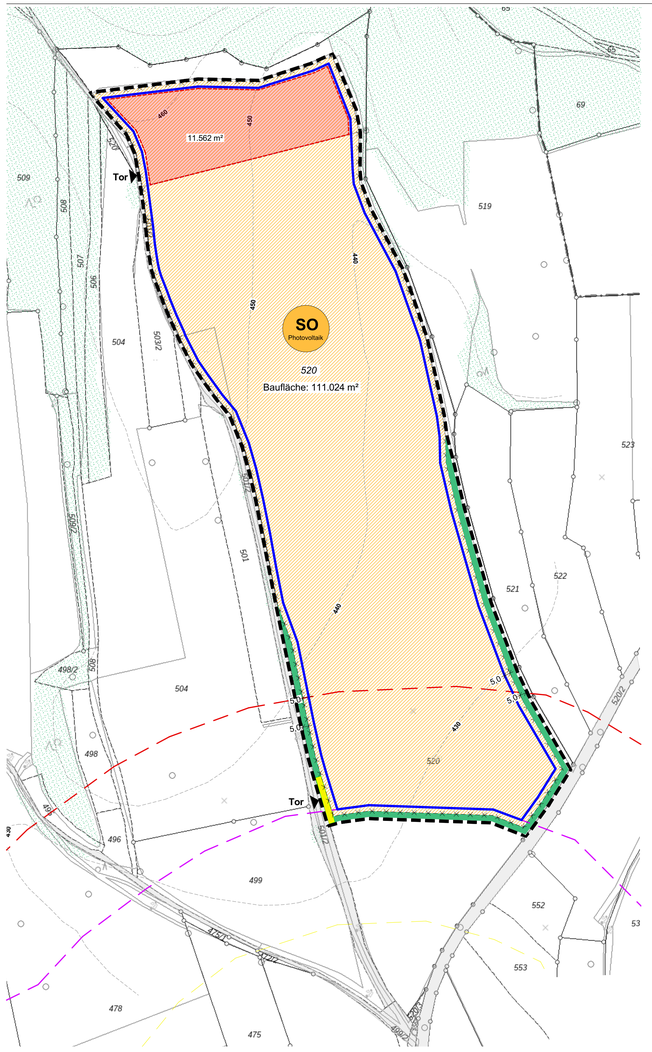
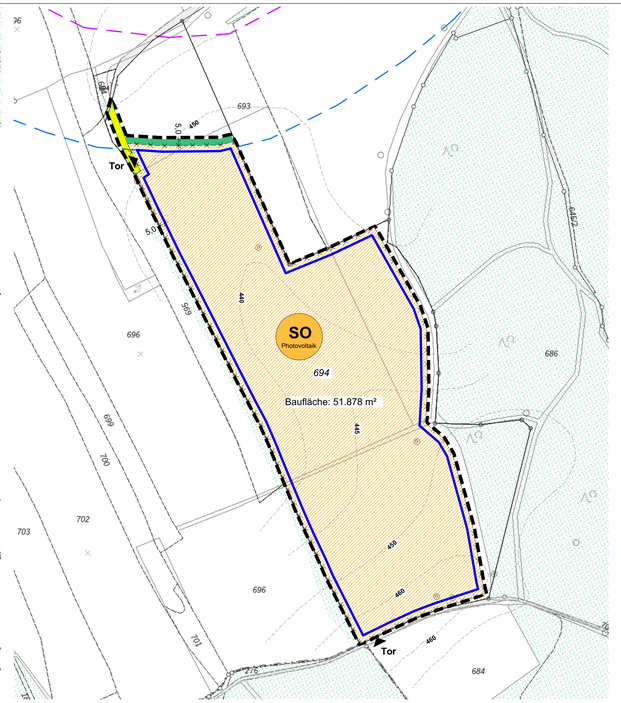
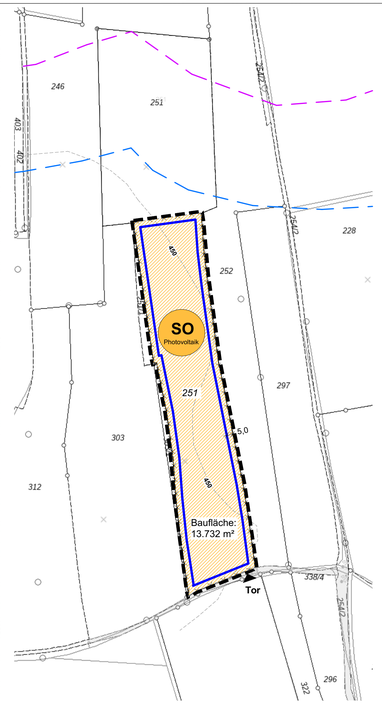
I. BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN







A. Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Fläche für Nebenanlagen "Speicher" innerhalb der Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Zufahrt über private Verkehrsflächen

Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Eingrünung aus niedrigen Gehölzgruppen, Breite 5m

B. Nachrichtliche Übernahme

200m Abstand zu Bebauung

300m Abstand zu Ortsteilen mit Entwicklungspotenial (WA bzw. MD)

300m Abstand zu Bebauung wegen Immissionsschutz

C. Sonstige Planzeichnungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zaun, max. Höhe 2,20m

Weg, Bestand

Geländehöhe ü.NN

1149 — Flurnummer

vorhandene Flurstücksgrenze

Zufahrtsbereich, Lage und Breite variabel

Gehölzstrukturen, Wald Bestand

Maßstab 1:1000

Kartengrundlage:
Digitale Flurkarte, Stand März 2026

II. TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
1.1 Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage"
1.2 Das Sondergebiet dient der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien.
1.3 Zulässig sind:
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich Modultische und Unterkonstruktionen mit Rammfundamenten
- Nebenanlagen Photovoltaik z.B. Transformatorenstationen, Wechselrichter
- Nebenanlagen Speicher z.B. Batteriespeicher, Transformatorenstationen, Wechselrichter
- sowie sonstige betriebsnotwendige Nebenanlagen
- Einfriedungen, Zufahrten und Wartungswege

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21)
2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GRZ 0,6
Die von Modulflächen horizontal überdeckte Fläche (Projektionsfläche) darf max. 60 % der Sondergebietsfläche betragen.
Der Anteil versiegelter Flächen (insbesondere Technikgebäude, Trafostationen, befestigte Wege) ist auf maximal 2,5 % der Gesamtfläche des Sondergebiets zu begrenzen.
2.2 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt
GH 4,50 m
über dem Ursprungsgelände. Als Ursprungsgelände gilt die vor Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene natürliche Geländeoberfläche.
2.3 Zwischen der Unterkante der Modultische und der Geländeoberkante ist ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten.
2.4 Die Photovoltaikanlage ist als südorientierte, fest aufgeständerte Anlage mittels Rammpfählen zu errichten.
2.5 Die Neigung der Module ist im Bereich von 10° bis 20° zulässig.
2.6 Zwischen den Modulreihen ist ein Mindestabstand von mindestens 3,55 m einzuhalten.
2.7 Technische Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter, Trafostationen) sind innerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.
2.8 Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (insbesondere Batteriespeicher) einschließlich zugehöriger technischer Einrichtungen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen „Speicher" zulässig.
2.9 Die festgesetzte maximale Höhe darf durch technisch erforderliche, untergeordnete und punktuelle Aufbauten, insbesondere Blitzschutzfangstangen, Antennen, Mess- und Überwachungseinrichtungen um bis zu 2,50 m überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
3.2 Die festgesetzte Fläche für Nebenanlagen „Speicher" liegt innerhalb der Baugrenzen und stellt eine zusätzliche räumliche Einschränkung (Emissionsschutz) für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie dar.
3.3 Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.

4. Erschließung
4.1 Die Erschließung der Plangebiete erfolgt ausschließlich über die im Bebauungsplan festgesetzten Zufahrten.
4.2 Stellplätze und Parkflächen sind nur für Wartungs- und Servicefahrzeuge zulässig.
4.3 Die innere Erschließung der Anlage erfolgt über unbefestigte Grünwege, die ausschließlich der Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen dient. Innerhalb der Baufelder werden keine weiteren Wege angelegt.

5. Einfriedung
5.1 Einfriedungen sind nur innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.
5.2 Zulässig sind offene Zaunanlagen (Drahtgeflecht oder Stabgitter) mit einer Höhe von max. 2,20 m.
5.3 Zwischen Zaununterkante und Gelände ist ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten.

6. Niederschlagswasser / Starkregenereignisse
Sämtliches anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden.

7. Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
Die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind spätestens innerhalb einer Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Das vorhandene Gelände ist weitgehend zu erhalten. Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen; eine dauerhafte Lagerung in der freien Landschaft ist unzulässig. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt zur Abnahme anzuzeigen.

7.1 Entwicklung artenreiches Extensivgrünland
Die Flächen innerhalb des Sondergebiets sind als extensives, artenreiches Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zielzustand ist ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (Biotoptyp G212).
Herstellung:
- Auf Ackerflächen ist eine Ansaat mit autochthonem, krautreichem Saatgut der Herkunftsregion 16 vorzunehmen.
- Alternativ kann die Begrünung durch Aufbringen lokal gewonnenen Mähguts erfolgen.

Pflege:
- An den ersten fünf Jahren nach Herstellung ist zur Ausnagerung eine 3-malige Mahd pro Jahr durchzuführen.
- Ab dem sechsten Jahr erfolgt die Pflege durch:
  - 1-2-mal jährliche Mahd mit Abtransport des Mähguts oder
  - extensive Beweidung
- frühester Mahdtermin: 15.06.
- Schnitthöhe mindestens 10 cm
- Einsatz von insektenfreundlicher Mähtechnik
- Zusätzlich sollen die Vorgaben des Saatgutherstellers beachtet werden.

Weitere Vorgaben:
- Je Mahddurchgang sind 5-10 % der Fläche als wechselnde Altgrassreifen zu belassen.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Mulchen und Schlegeln der Flächen sind unzulässig.
- Aufkommende invasive Neophyten sind dauerhaft zu bekämpfen.

7.2 Eingrünung
Die Anlagen werden laut Grünordnungsplan mit niedrigen Gehölzgruppen gem. Artenliste eingegrünt. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m.
Die Gehölze sind dauerhaft durch abschnittsweises auf-den-Stock setzen zu pflegen. Ein Auf-den-Stock-Setzen ist nur abschnittsweise und erstmals nach Erreichen des Entwicklungsziels zulässig. In der Folge sind Umtriebszeiten von ca. 10 Jahren anzustreben.
Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Gemeine Hasel
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula, Kreuzdorn
Ligustrum vulgare, Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa in Arten, Wildrosen in Arten
Salix in Arten, Weiden in Arten
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
Weitere Vorgaben:
Grundsätzlich sollen bei der Anlage von Gehölzen mind. 7 verschiedene Arten gewählt werden. Als Pflanzgut sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze mit Zertifikat zu verwenden. Es ist auf einen hohen Anteil dornen- und beerentragender Gehölze zu achten. Die Gehölzpflanzungen sind durch den Anlagenbetreiber dauerhaft zu pflegen. Bei Pflanzenausfall ist eine Ersatzpflanzung innerhalb der ersten fünf Jahre mit zulässigen Arten der Pflanzenliste vorzunehmen.

8. Artenschutz
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel, sind die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Tag des Februars zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Beginn der Maßnahmen nur zulässig, wenn durch eine unmittelbar vor Baubeginn durchgeführte fachkundige Kontrolle nachgewiesen wird, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

9. Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzungen der Folgenutzung
Nach Aufgabe der Nutzung sind sämtliche baulichen Anlagen vollständig zu entfernen und zu beseitigen, sofern keine Nachnutzung vorgesehen ist. Die Grundstücke sind anschließend wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen.
Ein möglicher Rückbau der Vegetationsstrukturen richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus.

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Attenhofen erlässt aufgrund

– der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuchs – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist,

– des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist,

– des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und

– des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist,

unter Anwendung

– der Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und

– der Planzeichenverordnung – PlanZV – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,

aufgrund des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats vom ..... den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„PV-Freiflächenanlage Thonhausen"

in der Fassung vom ..... als S a t z u n g.

§ 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen" umfasst die in der Planzeichnung abgegrenzten Bereiche der Flurstücke Nr. 520, 694, 123 und 251, jeweils Gemarkung Oberwangenbach. Maßgeblich ist die in der Planzeichnung in der Fassung vom ..... festgesetzte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung sind die Planzeichnung mit den zeichnerischen und grünordnerischen Festsetzungen im Maßstab 1:1000 sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom .....
Der Satzung ist die Begründung mit Umweltbericht und die Fachgutachten laut Anlagenverzeichnis beigefügt.

§ 3 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

III. TEXTLICHE HINWEISE

Niederschlagswasserbeseitigung
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem, unverschmutztem Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) wird hingewiesen.
Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter ist unzulässig (§ 37 WHG).
Sollten infolge der Errichtung oder des Betriebs der Anlage Erosionen oder nachteilige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses auftreten, sind durch den Vorhabenträger geeignete Maßnahmen (z. B. Begrünung, Mulden oder Rückhalteeinrichtungen) zu ergreifen, um Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu vermeiden.
Eine Genehmigung seitens der Baubehörde stellt keinen Anspruch auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen für das Vorhaben dar, oder erwirkt Schadensersatzansprüche bei (Elementar-)Schäden.

Grundwasserschutz/Bodenschutz
Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV, einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.
Vor Baubeginn sind die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens zu berücksichtigen. Die Auswahl der Gründungs- und Konstruktionsmaterialien soll entsprechend den Standortverhältnissen erfolgen. Zusätzliche Belastungen des Bodens mit Zink aus erdberührten Bauteilen sind möglichst zu minimieren. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere hinsichtlich zulässiger zusätzlicher Stoffeinträge, sind einzuhalten.

Brandschutz
Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde mit der Erstellung eines generischen Konzepts zum vorbeugenden baulichen Brandschutz beauftragt. Das Konzept dient als Grundlage für die weitere Planung und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen und mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.
Eine ständige Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist sicherzustellen.
Das Zufahrtstor muss mittels Feuerwehr-Dreikantschlüssel oder bei Verwendung eines Vorhängeschlosses mit dem Bolzenschneider zu öffnen sein. Alternativ kann ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden, in dem der Torschlüssel hinterlegt ist
Der Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der DIN 14095 und dem Musterplan des Landkreises Kelheim zu erstellen und der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.
Die Freiwilligen Feuerwehren Attenhofen und Oberwangenbach sowie die Kreisbrandinspektion sind in das Objekt und dessen brandschutztechnische Einrichtungen einzuweisen.

Immissionsschutz
Bei der Planung und Ausführung der Anlagen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) sowie die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bodendenkmalpflegerische Belange
Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und/oder Bodendenkmäler vor. Generell ist damit zu rechnen, dass Funde aus Bodendenkmälern im Umfeld des Geltungsbereichs auch innerhalb des Plangebiets vorgefunden werden können. Hierbei ist das BayDSchG zu beachten.

Artenschutz
~~Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel sollen die Baufeldfreimachung und der Baubeginn möglichst im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und ausschließlich während der Tageslichtstunden erfolgen. Arbeiten in der Dämmerung und bei Nacht sind zu vermeiden.~~

Landwirtschaftliche Nutzung
Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v. a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.
Die von angrenzenden Waldflächen ausgehende mögliche Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Baumteile ist bei der Planung und Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Grenzabstände
Die Grenzabstände laut Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten. Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982.

Plangenauigkeit
Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalisierten Flurkarte der Gemeinde Attenhofen erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben, können. Dafür kann seitens der Gemeinde Attenhofen und der Energie Ernte GmbH, keine Gewähr übernommen werden. Zur verbesserten Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt.

IV. VERFAHREN

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenhofen hat in seiner Sitzung vom 19.08.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen" mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.04.2026 wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert. Der Aufstellungsbeschluss in der Fassung des Erweiterungsbeschlusses wurde am 22.05.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2026 hat in der Zeit vom 01.06.2026 bis 03.07.2026 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2026 hat in der Zeit vom 01.06.2026 bis 03.07.2026 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.08.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2026 bis 30.09.2026 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.08.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2026 bis 30.09.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Die Unterlagen wurden in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg (Zimmer 106), während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do.: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr, Do.: 13.30 Uhr - 17.00) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Die Unterlagen wurden in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg (Zimmer 106), während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do.: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr, Do.: 13.30 Uhr - 17.00) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

8. Die Gemeinde Attenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Attenhofen, den .....

.....
Michael Senger, 1.Bürgermeister

9. Ausgefertigt

Attenhofen, den .....

.....
Michael Senger, 1.Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Attenhofen, den .....

.....
Michael Senger, 1.Bürgermeister

GEMEINDE ATTENHOFEN

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen"

Planungsträger: Gemeinde Attenhofen
Poststraße 2a
84048 Mainburg

Fassung: 20.10.2026 — 2. Entwurf

Planung: Energie Ernte GmbH
Weidenstraße 1
86931 Prittriching
E-Mail: kontakt@energie-ernte.de

Entwurfsverfasser:
Julia Betz, Landschaftsarchitektin BayAK
Matthias Birzele, Dipl. Ing. agr.